



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

2.2 REGLEMENT ÜBER DIE TEILORGANISATIONEN IM SEV

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ZU ARTIKEL 13.2 DER STATUTEN SEV

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

(ALS ÜBERGANG BIS ZUM KONGRESS 2025)



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsidenten/innen

Sektionskassiere/innen

Gruppenpräsidenten/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretäre/innen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsatz	4
Artikel 2 – Geschäftsordnung	4
Artikel 3 – Rechtshandlungen.....	4
Teilorganisation Unterverband.....	4
Artikel 4 – Sitz	4
Artikel 5 – Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Artikel 6 – Organisationsbereich	5
Artikel 7 – Finanzen.....	5
Artikel 8 – Referendumsrecht	5
Artikel 9 – Urabstimmung	5
Artikel 10 – Organisation des Unterverbands	5
Artikel 11 – Fusion oder Auflösung.....	5
Artikel 12 – Delegiertenversammlung	5
Artikel 13 – Zentralvorstand	6
Artikel 14 – Geschäftsprüfungskommission.....	7
Teilorganisation Sektion.....	7
Artikel 15 – Aufgaben und Kompetenzen.....	7
Artikel 16 – Organisationsbereich	8
Artikel 17 – Finanzen.....	8
Artikel 18 – Referendumsrecht	8
Artikel 19 – Urabstimmung	8
Artikel 20 – Organisation der Sektion	8
Artikel 21 – Fusion oder Auflösung.....	8
Artikel 22 – Mitgliederversammlung.....	9
Artikel 23 – Sektionsvorstand.....	9
Artikel 24 – Geschäftsprüfungskommission.....	10
Teilorganisation Kommission	10
Artikel 25 – Aufgaben und Kompetenzen.....	10
Artikel 26 – Finanzen.....	10
Artikel 27 – Organe	11
Artikel 28 – Datenschutz.....	11

Artikel 1 – Grundsatz

- 1.1 Gemäss Artikel 13.2 der Statuten SEV bestehen folgende Teilorganisationen
- Unterverbände
 - Sektionen
 - Kommissionen

Artikel 2 – Geschäftsordnung

- 2.1 Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.
- 2.2 Jeder Unterverband und jede Sektion kann im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SEV ein Geschäftsreglement erlassen. Dieses ist von der übergeordneten Organisation genehmigen zu lassen.
- 2.3 Gibt es kein Geschäftsreglement, so sind die statutarischen Bestimmungen des SEV sinngemäss anwendbar.

Artikel 3 – Rechtshandlungen

- 3.1 Rechtshandlungen von Unterverbänden und Sektionen verpflichten nur diese und nicht den SEV als Gesamtorganisation.
- 3.2 Unterverbände und Sektionen können finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Vermögens eingehen. Eine Haftung der SEV-Gesamtorganisation ist ausgeschlossen.
- 3.3 Die Kommissionen können sich nur im Rahmen ihres Budgets verpflichten.
- 3.4 Der Datenschutz gemäss Reglement über den Datenschutz im SEV gilt für alle Teilorganisationen gleichermassen. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement sind von den Teilorganisationen selber zu tragen.

Teilorganisation Unterverband

Artikel 4 – Sitz

- 4.1 Die Delegiertenversammlung bestimmt den Sitz des Unterverbands.

Artikel 5 – Aufgaben und Kompetenzen

- 5.1 Der Unterverband ist eine Teilorganisation des SEV. Er ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihm obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.
- 5.2 Der Unterverband kann seine Tätigkeit im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements frei ausüben.
- 5.3 Der Unterverband behandelt Fragen der ihm angeschlossenen Berufskategorien.
- 5.4 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder allgemeiner Bedeutung ist die Geschäftsleitung SEV zu verständigen.
- 5.5 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.
- 5.6 Der Unterverband berät und unterstützt seine Sektionen in ihrer Tätigkeit.
- 5.7 Der Unterverband prüft die von den Sektionen eingereichten Begehren und Vorschläge und entscheidet über deren Weiterbehandlung
- 5.8 Der Unterverband koordiniert die Tätigkeit seiner Sektionen und entscheidet bei Differenzen.
- 5.9 Der Unterverband hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

Artikel 6 – Organisationsbereich

- 6.1 Der Organisationsbereich des Unterverbands ist im «Reglement über die Mitgliederzuteilung» des SEV umschrieben.

Artikel 7 – Finanzen

- 7.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Unterverband von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Der SEV besorgt das Inkasso des Unterverbandsbeitrags.
- 7.2 Für die Verpflichtungen des Unterverbands haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 8 – Referendumsrecht

- 8.1 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen und dringliche Beschlüsse gemäss Artikel 12.4) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 8.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert drei Monaten nach Beschlussfassung von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
- 8.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen.

Artikel 9 – Urabstimmung

- 9.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Unterverbands ist durchzuführen
- aufgrund eines Referendums (Artikel 8)
 - auf Anordnung der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstands
- 9.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 9.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands.

Artikel 10 – Organisation des Unterverbands

- 10.1 Die Organe des Unterverbands sind
- Delegiertenversammlung
 - Zentralvorstand
- 10.2 Kontrollstelle ist die
- Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands
- 10.3 Teilorganisationen des Unterverbands sind die
- Sektionen

Artikel 11 – Fusion oder Auflösung

- 11.1 Der Entscheid, mit einem anderen Unterverband zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 der Statuten SEV. Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Unterverbände fusioniert. Bei einer Auflösung des Unterverbands fällt das Vermögen an den SEV. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 – Delegiertenversammlung

- 12.1 Die Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und des Tagungsbüros
 - Genehmigung des Protokolls
 - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden
 - Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstands und der Sektionen
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
 - Aufstellung des Budgets
 - Festsetzung des Unterverbandsbeitrags
 - Wahl der Zentralpräsidentin beziehungsweise des Zentralpräsidenten
 - Wahl der Delegierten beziehungsweise des Delegierten in den Vorstand SEV
 - Wahl der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters in den Vorstand SEV
 - Wahlvorschlag eines Mitglieds für die Geschäftsprüfungskommission SEV
 - Wahl der Mitglieder des Zentralvorstands
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands
 - Wahl der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)
 - Erlass des Geschäftsreglements des Unterverbands
 - Anordnung von Urabstimmungen
 - Bestimmung des Sitzes des Unterverbands
- Sofern im Zentralvorstand eines Unterverbands alle Sektionen vertreten sind, können durch das Geschäftsreglement des Unterverbands folgende Geschäfte an den Zentralvorstand delegiert werden:
- Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
 - Aufstellung des Budgets
 - Festsetzung des Unterverbandsbeitrags
- 12.2 Die Delegiertenversammlung des Unterverbands besteht aus
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Sektionen
 - so vielen Mandaten der grossen Sektionen, wie diese zusätzlich an den Kongress SEV delegieren können
 - den Mitgliedern des Zentralvorstands
 - einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission
- Das Stimmrecht wird im Geschäftsreglement des Unterverbands umschrieben.
- 12.3 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie wird in Kongressjahren in Verbindung mit dem Kongress SEV durchgeführt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen
- auf Anordnung des Zentralvorstands
 - auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder
- 12.4 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Delegiertenversammlung kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn sie diese mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet.
- 12.5 Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen trägt der SEV die Delegationskosten für so viele Delegierte, wie der Unterverband an den Kongress SEV abordnen kann.

Artikel 13 – Zentralvorstand

- 13.1 Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 18.1 der Statuten SEV. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des Unterverbands.
- 13.2 Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus
- der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten
 - der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten
 - der Zentralkassierin beziehungsweise dem Zentralkassier
 - der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär
 - der Delegierten beziehungsweise dem Delegierten des Unterverbands im Vorstand SEV

- der Delegierten in den Ausschuss der SEV Frauen
 - weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement des Unterverbands
- 13.3 Die Mitglieder des Zentralvorstands werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV. Sie sind wiederwählbar. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kategorien, Regionen, Sprachgruppen und Geschlechter nach Möglichkeit vertreten sind.
- 13.4 Der Zentralvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Geschäfte des Unterverbands, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 13.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Zentralvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen
- die Zentralpräsidentin beziehungsweise der Zentralpräsident
 - die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident
 - die Zentralkassiererin beziehungsweise der Zentralkassier
- Sie zeichnen kollektiv zu zweien.
- 13.7 Ist der Zentralvorstand handlungsunfähig geworden, beruft das Zentralsekretariat SEV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, die für die Neuwahl des Zentralvorstands sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt und das Vermögen durch das Zentralsekretariat SEV verwaltet.
Eine Auszahlung des Vermögens ist ausgeschlossen.
Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Zentralvorstands zu Stande, so entscheidet der Vorstand SEV über eine Auflösung des Unterverbands. Die bestehenden Sektionen werden dabei einem anderen Unterverband zugeteilt oder direkt dem Zentralsekretariat SEV zugeschrieben.
- 13.6 Der Unterverband kann einen Zentralausschuss bestimmen. Das Geschäftsreglement des Unterverbands umschreibt seine Zusammensetzung, seine Befugnisse und seine Aufgaben.

Artikel 14 – Geschäftsprüfungskommission

- 14.1 Die Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Im Turnus sollen möglichst alle Sektionen berücksichtigt werden.
- 14.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Zentralvorstands, prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Protokolle des Unterverbands. Sie achtet insbesondere darauf, ob die zur Verfügung gestellten Mittel dem Zweck entsprechend eingesetzt und die zugrundeliegenden Vorschriften eingehalten worden sind und erstattet dem zuständigen Organ Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.
- 14.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des Unterverbands durch.
- 14.4 Die Geschäftsprüfungskommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

Teilorganisation Sektion

Artikel 15 – Aufgaben und Kompetenzen

- 15.1 Die Sektion ist eine Teilorganisation des SEV und ihres Unterverbands. Sie ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihr obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.
- 15.2 Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschrieben werden können. Zuständig für diese Sektionen ist das Zentralsekretariat SEV.
- 15.3 Die Sektion kann ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements frei ausüben.
- 15.4 Die Sektion behandelt Fragen lokaler Natur im Rahmen der generellen Richtlinien der zuständigen SEV-Organe und der Unterverbandsorgane.
- 15.5 Die Sektion kann nur finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihres Sektionsvermögens eingehen. Eine Haftung des Unterverbands und des SEV bleibt ausgeschlossen.
- 15.6 Die Aufgabenteilung zwischen Zentralsekretariat SEV und VPT-Sektionen werden durch die Sektionsorgane einvernehmlich mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer der Sektion im Rahmen der Richtlinien der Geschäftsleitung SEV geregelt.

- 15.7 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder Bedeutung sind der Unterverband und das Zentralsekretariat SEV zu verständigen.
- 15.8 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.
- 15.9 Die Sektion hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

Artikel 16 – Organisationsbereich

- 16.1 Der Organisationsbereich einer Sektion wird vom zuständigen Unterverband festgelegt. Wo eine Sektion keinem Unterverband zugeordnet ist, bestimmt das Zentralsekretariat SEV den Organisationsbereich.

Artikel 17 – Finanzen

- 17.1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag.
- 17.2 Für die Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Artikel 18 – Referendumsrecht

- 18.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 18.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert zwei Monaten nach Beschlussfassung von zehn Prozent der Sektionsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
- 18.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen.

Artikel 19 – Urabstimmung

- 19.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Sektion ist durchzuführen
 - aufgrund eines Referendums (Artikel 18)
 - auf Anordnung des Sektionsvorstands
- 19.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 19.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission der Sektion.

Artikel 20 – Organisation der Sektion

- 20.1 Die Organe der Sektion sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Sektionsvorstand
- 20.2 Die Kontrollstelle der Sektion ist die
 - Geschäftsprüfungskommission

Artikel 21 – Fusion oder Auflösung

- 21.1 Der Entscheid, mit einer anderen Sektion zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 der Statuten SEV.
Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Sektionen fusioniert.
Bei einer Auflösung der Sektion fällt das Vermögen an den Unterverband. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 22 – Mitgliederversammlung

- 22.1 Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben
- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
 - Aufstellung des Budgets
 - Festsetzung des Sektionsbeitrages
 - Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums
 - Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstands
 - Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
 - Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbands
 - Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen
 - Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion
 - Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbands
 - Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand SEV zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern
- 22.2 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Die Sektion führt zudem noch mindestens eine weitere Aktivität durch.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
- auf Anordnung des Sektionsvorstands
 - auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder
- 22.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 22.4 Die Mitgliederversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in geeigneter Weise anzukündigen.

Artikel 23 – Sektionsvorstand

- 23.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus
- der Sektionspräsidentin beziehungsweise dem Sektionspräsidenten oder dem Co-Präsidium
 - der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten
 - der Kassiererin beziehungsweise dem Kassier
 - der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär
 - weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement der Sektion
- Die Mitglieder des Sektionsvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
Der Amtsantritt erfolgt nach Geschäftsübernahme.
- 23.2 Mit Ausnahme der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.
- 23.3 Der Sektionsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 23.4 Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 19.1 der Statuten SEV. Er informiert die Leitung des Unterverbands über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Sektion.
- 23.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Sektionsvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen
- die Sektionspräsidentin beziehungsweise der Sektionspräsident
 - die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident
 - die Kassiererin beziehungsweise der Kassier.
- Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

- 23.6 Ist der Sektionsvorstand handlungsunfähig geworden, beruft der Zentralvorstand des Unterverbands respektive der Vorstand SEV eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, die für die Neuwahl des Sektionsvorstands sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Unterverband oder dem Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt.
Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Sektionsvorstands zu Stande, so entscheidet der Zentralvorstand des Unterverbands über eine Auflösung der Sektion und stellt den Antrag an den Vorstand SEV. Die bestehenden Mitglieder werden dabei einer anderen Sektion zugeteilt oder werden externe Mitglieder.
Das Vermögen wird durch den Unterverband oder das Zentralsekretariat SEV verwaltet. Die Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24 – Geschäftsprüfungskommission

- 24.1 Die Geschäftsprüfungskommission der Sektion besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- 24.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstands, prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Protokolle der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 24.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.
- 24.4 Die Geschäftsprüfungskommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

Teilorganisation Kommission

Artikel 25 – Aufgaben und Kompetenzen

- 25.1 Die Kommission ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihr obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.
- 25.2 Die Kommission kann ihre Tätigkeit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.
- 25.3 Die Kommission behandelt Fragen der ihr angehörenden Zielgruppe. Sie kann Anträge stellen und Aktionen durchführen.
- 25.4 Die Kommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

Artikel 26 – Finanzen

- 26.1 Der SEV finanziert die Kommission im Rahmen seines Budgets. Die Kommission erstellt ein eigenes Jahresbudget, das durch den Vorstand SEV genehmigt werden muss.
- 26.2 Bei Auflösung der Kommission sind alle ihre finanziellen Mittel der Finanzabteilung des SEV zurück zu erstatten.

Artikel 27 – Organe

- 27.1 Die Kommission organisiert sich selbstständig. Die Richtlinien für ihre Organisation und Aufgaben werden vom Vorstand SEV genehmigt. Die Kommission sorgt für ein repräsentatives Gremium, das die Funktionen der ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt, insbesondere die Wahl der Delegierten in die Organe des SEV.

Artikel 28 – Datenschutz

28.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 29 – Schlussbestimmungen

29.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 als Übergang bis zum Kongress SEV am 12. Juni 2025 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Juni 2019.

29.2 Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress SEV zuständig.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstands- und Kongresspräsident: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi